



Erich G. Fritz
Mitglied des Deutschen Bundestages

Erich G. Fritz MdB · Platz der Republik 1 · 11011 Berlin

Deutscher Bundestag
Erich G. Fritz
Platz der Republik 1
Büro: Wilhelmstraße 65
11011 Berlin
Tel: (030) 227 – 73 111
Fax: (030) 227 – 76 733
e-mail: erich.fritz@bundestag.de

Wahlkreis
Erich G. Fritz
Elisabethstraße 8-10
44139 Dortmund
Tel: (0231) 55 75 55 104
Fax: (0231) 52 68 65
e-mail: erich.fritz@wk.bundestag.de

www.erich-fritz.de

Plenarrede

am Donnerstag, den 16.05.2013

Zusätzlicher TOP

Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zum Thema:

„Export von Überwachungs- und Zensurtechnologie an autoritäre Staaten verhindern –
demokratischen Protest unterstützen“

Redezeit: 12 Minuten

Sehr geehrter Präsident,

sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen,

dass Sie, sehr verehrte Kollegen von der Fraktion Bündnis 90/ DIE GRÜNEN, mit Ihrem Antrag Gutes beabsichtigen, möchte ich nicht bezweifeln.

Denn wir reden über ein wichtiges Thema! Daher möchte ich mich bei Ihnen dafür bedanken, dass auch Sie dieses zur Sprache bringen. Wir brauchen eine öffentliche und politische Debatte über die Zukunft von Cybersecurity. In diesem Rahmen müssen wir darüber sprechen, wie wir „Überwachungstechnologie“ *weltweit* besser regulieren können.



Erich G. Fritz

Mitglied des Deutschen Bundestages

Ich freue mich, dass wir auch im Bundestag, nämlich im Unterausschuss für “Abrüstung, Rüstungskontrolle und Nichtverbreitung” am 17. April über dieses Thema diskutiert haben. Denn die technischen und politischen Entwicklungen der letzten Jahre stellen uns, aber auch alle anderen Länder, vor entscheidende Herausforderungen. Und die Dinge müssen zusammenhängend betrachtet werden.

Die transformative Kraft des Internets hat auch einen enormen Einfluss auf Fragen der Menschenrechte, insbesondere der Meinungsfreiheit. Das Internet hat sich zu einem Synonym für die Veränderungen und Möglichkeiten der Globalisierung entwickelt. Große Chancen gehen Hand in Hand mit schwerwiegenden Risiken.

Beides, die Chancen und die Risiken haben sich in den politischen Umwälzungen in den Ländern des Nahen und Mittleren Ostens manifestiert:

Einerseits haben wir uns über die demokratiefördernde Wirkung der Neuen Medien gefreut, das muss man auch sagen dürfen. Und andererseits sehen wir, dass neue Kommunikationstechnologien, sei es aus Deutschland oder anderen Innovationsstandorten, für niedere Zwecke missbraucht werden können.

Und genau hier müssen wir differenzieren. Denn Überwachungssoftware ist nicht *per se* schlecht. Zu Überwachungssoftware zählen Programme, die zur Kommunikationsüberwachung geeignet sind. Die Anwendung von Kommunikationstechnologie ist ein legitimes Mittel, von dem Polizei und Nachrichtendienst profitieren, um unseren Rechtsstaat zu schützen. Um es klar zu sagen: Überwachungstechnologie kann dabei helfen, Verbrechen zu verhindern. Und deshalb ist es gut, dass wir in Deutschland innovative Unternehmen unterstützen, die unsere Softwaretechnologien weiterentwickeln und auch exportieren.

Gefährlich wird es in der Tat, wenn diese Überwachungstechnologie missbraucht wird zu Zwecken der internen Repression z. B. für die Überwachung und Verfolgung Oppositioneller



Erich G. Fritz

Mitglied des Deutschen Bundestages

und Minderheiten. Undemokratische Staaten dürfen nicht die technischen Mittel bekommen, um Ihre Bürger auszuspionieren und zu bedrohen. Dieses Ziel eint uns.

Cyber Security ist daher eine große politische Herausforderung auf nationaler und internationaler Ebene. Eines ist sicher: kein Staat kann Cyberspace alleine regulieren. Daher müssen wir international zusammenarbeiten, um Antworten auf drängende Fragen zu geben, auch in Bezug auf Überwachungstechnologien.

Damit keine Missverständnisse entstehen; die deutsche exportkontrollpolitische Linie zu Überwachungssoftware ist bereits kritisch und strikt einzelfallbezogen, sofern die Güter im Rahmen der bestehenden rechtlichen Regelungen kontrolliert werden können.

Die Politischen Grundsätze der Bundesregierung und der Gemeinsame Standpunkt der EU zur Kontrolle der Ausfuhr von Militärtechnologie sehen vor, dass die Einhaltung von Menschenrechten im Empfängerland und der mögliche Missbrauch der zu liefernden Ware geprüft werden.

Zudem gibt es im Bereich der sogenannten „Dual-Use-Güter“ – Güter mit doppeltem Verwendungszweck im zivilen und militärischen Bereich – mit der EU-Dual-Use-Verordnung eine Regelung, in der vergleichbare Kriterien an den Export gestellt werden.

Wichtige Parameter, die bei der Bewertung der Ausfuhrvorhaben bereits gelten und bei sensitiven Empfängerstaaten besonders sorgfältig geprüft werden sind:

- Nutzungspotenziale der Güter,
- angegebene Endverwendung,
- Aufgabenprofil des Endverwenders,
- bestehende gesetzliche Regelungen des Einsatzes von Technologien
- und mögliche Hinweise auf innere Repression



Erich G. Fritz

Mitglied des Deutschen Bundestages

Der Export von Software muss also in vielen Fällen vorher genehmigt werden. Dies ist immer dann der Fall, wenn die Software von der Ausfuhrliste erfasst ist. Wenn beispielsweise eine Werkzeugmaschine auf Grund ihrer technischen Merkmale ausfuhrgenehmigungspflichtig ist, dann ist auch die zugehörige Steuerungssoftware genehmigungspflichtig. Dies gilt dann auch für nachträglich gelieferte Softwareanpassungen.

Neben den „normalen“ Exportkontrollvorschriften sind Embargos zu beachten. Zum Teil sind Güter im Bereich der Überwachungssoftware bereits durch EU-Sanktionen erfasst. Dafür hatte sich auch Bundesminister Westerwelle seit 2011 ausgesprochen. Dem wurde im Rahmen der EU-Sanktionen gegen Syrien und Iran bereits Rechnung getragen.

Unser Problem besteht darin, dass Softwareprodukte nicht immer als Dual-Use-Güter gelten oder auf der Ausfuhrliste stehen und daher oft nicht unter die zu kontrollierenden Güter fallen. Es gibt *noch* keine übergreifende Exportkontrolle für jede Form von Überwachungssoftware. Die Bundesregierung arbeitet aktuell daran, den Export von Überwachungssoftware stärker regulieren zu können.

Grundsätzlich kann die Ausfuhr von Überwachungssoftware in die Länder, in denen Missbrauch vorherzusehen ist, nur überwacht werden, wenn diese als zu kontrollierendes Gut auf Ausfuhrlisten aufgenommen ist. Erst dann besteht die Verpflichtung, vorab eine Ausfuhrgenehmigung zu beantragen.

Es wird also an der Erfassung von Überwachungssoftware durch exportkontrollpolitische Regime gearbeitet, ohne dass es bislang bereits ein Ergebnis gäbe – einer Herausforderung der wir uns stellen müssen. Im Übrigen sind andere Staaten dabei nicht weiter als wir.

Nun kritisieren Sie in Ihrem Antrag, dass die Bundesregierung trotz anders lautender Absichtserklärungen, nicht tätig geworden sei, um die Exportkontrolle für Güter der Überwachungstechnik zu verschärfen.



Erich G. Fritz

Mitglied des Deutschen Bundestages

Diese Behauptung zeigt, dass Sie sich nicht gut genug informiert haben oder aber, dass Sie vor der Bundestagswahl eine Chance wittern, ein emotionales Thema für Ihren Wahlkampf zu missbrauchen. Und das wäre vor dem Hintergrund der ernsthaften Thematik sehr schade.

Fakt ist: Diese Bundesregierung stellt sich den veränderten technologischen Rahmenbedingungen und reagiert angemessen auf sie. Das Motto lautet auch hier: Qualität ist wichtiger als ein Schnellschuss aus der Hüfte. Ich glaube, ich spreche für die gesamte Koalition, wenn ich das Bestreben der Europäischen Kommission, die Effizienz und Wirksamkeit des europäischen Ausfuhrkontrollsystems für Dual-Use Güter zu optimieren, ausdrücklich unterstütze.

In Ihrem Antrag, verehrte Kollegen von den Grünen, sprechen Sie das Wassenaar Arrangement an. Das Wassenaar Arrangement ist das internationale Exportkontrollregime für konventionelle Waffen und für relevante Dual-use-Güter und Technologien. Die in Deutschland geltenden Güterlisten für Dual-use Güter werden hauptsächlich in den Internationalen Exportkontrollregimen, wie dem Wassenaar Arrangement, verhandelt und beschlossen. Deren Umsetzung in unmittelbar geltendes Recht erfolgt durch die Europäische Union (in Anhang I der Dual-use-Verordnung (EG) Nr. 428/2009).

Ziel des Wassenaar Arrangement ist die Schaffung harmonisierter Exportkontrollen für diese Güter. Gerne teile ich Ihnen mit, dass im Moment Diskussionen im Bereich des Wassenaar Arrangement über die Aufnahme bestimmter Güter aus dem Bereich Überwachungssoftware in die Kontrolllisten stattfinden, an der die Bundesregierung sich konstruktiv beteiligt. Im Kontext der EU Dual Use-Verordnung gibt es auch Diskussionen über eine "catch all"-Klausel, deren Wirksamkeit allerdings von verschiedener Seite angezweifelt wird.

Sicherlich wissen Sie, verehrte Kollegen von den Grünen auch, dass eine Regelung auf internationaler Ebene – z.B. im Wassenaar Arrangement oder in der EU – ein langwieriges



Erich G. Fritz

Mitglied des Deutschen Bundestages

Unterfangen ist. Dies hängt zusammen mit der notwendigen technischen Spezifizierung, Einigung zwischen den Mitgliedsstaaten und mit der darauf folgenden Aufnahme in europäische und nationale Ausfuhrlisten. Die Leitlinien des Wassenaar Abkommens sehen vor, dass die zu kontrollierenden Güter klar, präzise und anhand objektiver Parameter beschrieben werden sollen. Durch die rasante technische Weiterentwicklung im Bereich der Überwachungssoftware ist es sehr schwierig, klar zu bestimmen, welche Überwachungstechnologien auf die Ausfuhrliste gehören und wie diese genau definiert sein sollen. Zudem haben viele Überwachungstechnologien mehrere Funktionalitäten und sind auch für den ordnungsgemäßen Betrieb des Telekommunikationsnetzes erforderlich. Technisch präzise Listungen solcher Güter sind daher unverzichtbar und darüber reden wir gerade.

Es muss deswegen mit klaren Begrifflichkeiten argumentiert werden (wie im Wassenaar Arrangement vorgesehen). Ein Beispiel: Der Begriff „digitale Waffen“ für Überwachungssoftware ist plakativ, könnte aber zu einer Verharmlosung der schrecklichen unmittelbar tödlichen Wirkung „echter“ Waffen führen. Wir sollten diese Sachen auseinanderhalten. Zudem wird im öffentlichen Raum Überwachungssoftware gelegentlich als „Dual use“-Gut bezeichnet, weil es legale und illegale Nutzungsmöglichkeiten gebe. „Dual use“-Güter sind aber solche, die sowohl im militärischen als auch im zivilen Bereich genutzt werden.

So laut Sie auch schreien, man kann diese Regelungen nicht übers Knie brechen. Solch eine Regelung ist aber bei Einigung der Mitgliedsstaaten sehr zielführend. Eine Ausweitung der Kontrollen in diesem Rahmen hätte internationale Kontrollen von Überwachungssoftware zur Folge. Beschlüsse des Wassenaar Arrangement würden in EU-Recht umgesetzt und wären damit auch für alle Mitgliedstaaten der EU unmittelbar geltendes Recht.

Die Bundesregierung hat mir versichert, sich für eine schnelle Regelung stark zu machen. Sollte eine Verständigung auf internationaler Ebene nicht erreicht werden können, wird die



Erich G. Fritz
Mitglied des Deutschen Bundestages

Bundesregierung Maßnahmen auf EU-Ebene prüfen. Sie sehen also, die Vorwürfe in dem vorliegenden Antrag sind völlig unbegründet.

Die Diskussion im politischen und öffentlichen Raum zeigt, dass sich das Thema weiterentwickelt und dennoch eine Herausforderung bleiben wird.

Parallel zu den laufenden Verhandlungen könnten Hersteller von Überwachungssoftware auch über eine Selbstverpflichtung nachdenken, die den Export nicht gelisteter Güter in bestimmte Staaten ausschließt.

Sie sehen die Komplexität dieser Fragen, meine Damen und Herren, und dass sich durchaus etwas bewegt, wenngleich es einen langen Atem braucht.

Ich bin überzeugt, dass dieses Thema bei unserer Bundesregierung in guten Händen ist und lehne den vorliegenden Antrag daher ab. Dennoch freue ich mich über einen regen Austausch. Insbesondere darf diese Debatte sich nicht auf Deutschland beschränken, sondern muss international geführt werden.

Herzlichen Dank.

Erich G. Fritz MdB